

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsstelle

M i t t e i l u n g

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung	12.11.2013	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Bildungs- und Teilhabepaket; Sachstandsbericht über die Umsetzung im Rhein-Sieg-Kreis und Revision der Bundesbeteiligung
---------------------	---

Mitteilung:

Seit dem 01.01.2011 sind die gesetzlichen Regelungen des Bildungs- und Teilhabepakets in Kraft. Die Verwaltung hat in regelmäßigen Abständen im Sozialausschuss über die Entwicklungen und den aktuellen Stand im Kreisgebiet berichtet. Die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der Umsetzung sowie die Veränderungen in der Auslegung des Gesetzes von Seiten des Ministeriums sind Gegenstand dieser Vorlage.

I. Antragstellung im Rhein-Sieg-Kreis

	Leistungskomponente	Jan. - Dez. 2011	Jan. - Dez. 2012	Jan. - Sept. 2013
BKGG	Schulausflüge / Klassenfahrten	1.205	1.698	1.312
	Schulbedarfspaket	2.710	3.670	3.329
	Schülerbeförderungskosten	443	201	156
	Lernförderung	266	232	346
	Mittagsverpflegung	1.318	1.740	1.593
	Soziale und kulturelle Teilhabe	1.344	1.592	1.230
	Summe Anträge BKGG	7.286	9.133	7.966
SGB II	Schulausflüge / Klassenfahrten	782	1.860	1.787
	Schulbedarfspaket	Diese Leistungen werden ohne Antragstellung gewährt!		
	Schülerbeförderungskosten	511	422	284
	Lernförderung	391	452	543
	Mittagsverpflegung	2.600	4.196	3.927
	Soziale und kulturelle Teilhabe	1.378	1.400	1.469
	Summe Anträge SGB II	5.662	8.330	8.010
	Gesamt	12.948	17.463	15.976

Bei den hier verwendeten Zahlen handelt es sich um die an das MAIS gemeldeten Zahlen. Auf Grund der Art der vom MAIS geforderten Erhebung sind Mehrfachnennungen von nach BKGK anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen bei einzelnen Leistungen möglich. Das Jobcenter zählt mangels einer den Zahlungen zu Grunde liegender Software händisch, was wiederum zu Fehlern führen kann.

Auch wenn die verwendeten Zahlen für 2013 lediglich den Stand bis September 2013 berücksichtigen, lässt bereits der jetzige Stand erwarten, dass die Antragszahlen für 2013 die Zahlen für 2012, zumindest im Bereich des SGB II, aller Voraussicht nach übersteigen werden. Eine Hochrechnung der Zahlen für das Jahr 2013 ist im Bereich des Bildungs- und Teilhabepakets nicht zweckmäßig, da die Leistungen ihrer Natur gemäß zyklisch in Anspruch genommen werden und die Zahlen der Anträge in der Regel in der Zeit nach den Sommerferien zum Jahresende hin abnehmen.

Die meisten Anträge werden im Bereich der Klassenfahrten und Ausflüge, des Schulbedarfspakets (im SGB II antragsunabhängige Leistungsgewährung) und der Mittagsverpflegung der Kinder und Jugendlichen gestellt. Auch der Anstieg der Antragszahlen ist in diesen Bereichen am größten. So wurden im Jahr 2011 im Bereich der Klassenfahrten und Ausflüge noch 1.987 Anträge gestellt, im Jahr 2012 bereits 3.558 Anträge. In 2013 liegt die Zahl der Anträge für diesen Bereich mit 3.099 gestellten Anträgen bereits Ende September um mehr 1.000 Anträge höher als für 2011 insgesamt.

Auch für die Mittagsverpflegung sind ähnliche Tendenzen zu erkennen: Wurden 2011 noch insgesamt 3.918 Anträge gestellt, so waren es 2012 schon 5.936. Dies bedeutet eine Steigerung von rund 52%.

Rückläufig entwickelt sich die Schülerbeförderung. Dies liegt darin begründet, dass in NRW die Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der SchfkVO erstattet werden. Auch im Rhein-Sieg-Kreis besteht daher nur in wenigen Fällen ein Anspruch auf Leistungen für die Schülerfahrkosten.

II. Aufwendungen / Mittelabfluss – Leistungen SGB II

Der folgenden Übersicht ist zu entnehmen, dass sich die Aufwendungen für die durch die Anspruchsberechtigten im Rhein-Sieg-Kreis in Anspruch genommen Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket seit Einführung der gesetzlichen Regelungen im Jahr 2011 erheblich erhöht haben. Die Aufwendungen in den ersten drei Quartalen des Jahres 2013 lassen darauf schließen, dass die Tendenz auch weiterhin – bis zum Jahresende und darüber hinaus – steigend ist.

Die Aufwendungen setzen sich folgendermaßen zusammen:

	Leistungskomponente	Jan. - Dez. 2011	Jan. - Dez. 2012	Jan. - Sep. 2013
BKGG	Schulausflüge / Klassenfahrten	92.328,49 €	188.623,86 €	132.566,78 €
	Schulbedarfspaket	174.720,00 €	286.965,00 €	261.707,00 €
	Schülerbeförderungskosten	2.174,21 €	4.371,08 €	5.165,70 €
	Lernförderung	9.442,45 €	47.669,93 €	80.004,51 €
	Mittagsverpflegung	120.130,44 €	317.519,55 €	277.660,15 €
	Soziale und kulturelle Teilhabe	41.800,80 €	103.311,11 €	69.894,12 €
	Summe BKGG	440.596,39 €	948.460,53 €	826.998,26 €
SGB II	Schulausflüge / Klassenfahrten	305.546,89 €	363.083,53 €	269.842,32 €
	Schulbedarfspaket	472.603,00 €	674.307,51 €	695.379,76 €
	Schülerbeförderungskosten	463,50 €	2.931,19 €	3.768,65 €
	Lernförderung	15.482,02 €	78.448,57 €	133.657,96 €
	Mittagsverpflegung	130.079,35 €	549.796,58 €	483.983,57 €
	Soziale und kulturelle Teilhabe	44.065,08 €	73.526,46 €	76.524,90 €
	Summe SGB II	968.239,84 €	1.742.093,84 €	1.663.157,16 €
	Gesamt (BKGG + SGB II)	1.408.836,23 €	2.690.554,37 €	2.490.155,42 €

III. Erträge / Finanzierung

Die Finanzierung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II und dem BKGG ist eingebettet in die Beteiligung des Bundes nach § 46 SGB II an den grundsätzlich von den Kommunen zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU).

Aus diesem Grund wurde die bestehende Bundesbeteiligung im Jahr 2011 zunächst um **5,4 Prozentpunkte** erhöht, um so für die **Leistungen** des Bildungspakets nach § 28 SGB II und § 6b BKGG aufzukommen. Zusätzlich wurde ein prozentualer Anteil für **Verwaltungskosten** berücksichtigt (**1,2%**) und für die Zeit bis 2013 auch für **Mittagessen im Hort und Schulsozialarbeiter (2,8%)**.

Bereits zum damaligen Zeitpunkt war bekannt, dass hinsichtlich der prozentualen Erstattung im Jahr 2013 eine Anpassung erfolgen sollte, die sich an der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen orientiert (Revision).

Durch die Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2013 (BBFestV) wurde nun mit Zustimmung des Bundesrates die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 6 S. 1 SGB II auf Basis der Ist-Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) des Vorjahres (2012) für das Folgejahr (2014) vorläufig und für das laufende Jahr (2013) rückwirkend angepasst.

Danach lassen sich alte und neue Erstattung wie folgt einander gegenüberstellen:

Erstattung	Anteil in % (alt)	Anteil in % (neu)
ursprüngliche KdU-Bundesbeteiligung	24,5%	24,5%
Warmwasserbereitung	1,9%	1,9%
Verwaltungskosten Bildungspaket SGB II	1,0%	1,0%
Verwaltungskosten Bildungspaket KiZ+WoG	0,2%	0,2%
Mittagessen Hort + Schulsozialarbeiter	2,8%	2,8%
Aufwendungen Bildungspaket SGB II	4,4%	3,4%
Aufwendungen Bildungspaket KiZ	0,7%	
Aufwendungen Bildungspaket WoG	0,3%	
	35,8%	33,8%

In Folge dessen war der Rhein-Sieg-Kreis, ebenso wie alle anderen Träger der SGB II-Leistungen, im September/Oktober 2013 verpflichtet, die seit Januar 2013 bereits entsprechend der "alten" Beteiligungsquote von 5,4 Prozentpunkten abgerechneten KdU auf der Grundlage des neuen Beteiligungssatzes erneut zu berechnen und die sich ergebenden Differenzen auszugleichen bzw. zu verrechnen.

Derzeit ist in der Diskussion, ab welchem Zeitpunkt die für Leistungen nach dem BuT nicht verbrauchten Bundesmittel zurückzuzahlen sind: Während der Bund die Auffassung vertritt, dass auch rückwirkend für das Jahr 2012 eine Erstattung der überzahlten Beträge erfolgen muss, vertritt das MAIS NRW die Ansicht, dass für die Rückforderung der in 2012 ggf. überzahlten Erstattungsbeträge keine Rechtsgrundlage besteht und prüft etwaige rechtliche Schritte gegen das Vorgehen des Bundes. Hintergrund hierfür ist, dass der Bund den Ländern mit einer Abkopplung von seinem Haushalts-Verfahren droht, sofern sie eine Verrechnung der überzahlten Beträge aus 2012 nicht kurzfristig herbeiführen.

Das Land NRW fordert zudem nach wie vor eine Spitzabrechnung der Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket zwischen Bund und Kommunen. Diesbezüglich hat es – um die verfassungsrechtlichen Bedenken seitens des Bundes auszuräumen – zwei verfassungsrechtliche Gutachten bei anerkannten Staatsrechtlern in Auftrag gegeben und in die Verhandlungen eingeführt.

IV. Auswirkungen der Revision auf den Rhein-Sieg-Kreis

In der folgenden Übersicht sind die Erstattungsbeträge dargestellt, die in Folge der prozentualen Regelung an den Rhein-Sieg-Kreis geflossen sind bzw. für das aktuelle Jahr erwartet werden:

	2011	2012	2013 - Prognose -
<i>Erstattungsanteil</i>	35,8%	35,8%	33,8%
Verwaltungskosten Bildungspaket	975.872,11 €	978.348,64 €	1.020.000,00 €
Mittagessen Hort + Schulsozialarbeiter	2.277.034,92 €	2.282.813,48 €	2.380.000,00 €
Aufwendungen für Leistungen	4.391.424,49 €	4.402.568,86 €	2.890.000,00 €
	7.644.331,52 €	7.663.730,98 €	6.290.000,00 €

Verwaltungskosten:

Der Erstattungsanteil für die Verwaltungskosten lag bislang jährlich bei rd. 1 Mio. €. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Bund im Zuge der Einführung der Leistungen nach dem BuT den kommunalen Finanzierungsanteil an den Verwaltungsaufwendungen des Jobcenters

von 12,6% auf 15,2% erhöht hat und in Hinblick darauf, dass die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabegesetzes ausgesprochen verwaltungsaufwändig ist, ist der Bundesanteil für Verwaltungskosten (Personalkosten-Erstattung für die Delegationskommunen, Personal im Jobcenter und im Kreissozialamt, Softwarekosten, Werbung usw.) bereits seit 2011 nicht auskömmlich.

Der prozentuale Anteil für die Verwaltungskosten unterliegt nicht der Revision.

Schulsozialarbeit:

Die Schulsozialarbeit im Rhein-Sieg-Kreis startete erst im Jahr 2012. Im Jahr 2011 entstanden in diesem Bereich somit noch keine Aufwendungen; die Aufwendungen im Jahr 2012 lagen bei rd. 1 Mio. €.

Die in der Zeit von 2011 bis Ende 2013 zur Verfügung gestellten Mittel sind für die Deckung der Personalkosten der Schulsozialarbeiter in den 19 Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises und für Projekte der Schulsozialarbeit bis ins Jahr 2014/2015 hinein verplant bzw. gebunden.

Aus diesem Grund wurde für die in den Jahren 2011 und 2012 nicht genutzten Mittel i. H. v. ca. 3,6 Mio. € im jeweiligen Jahresabschluss ertragsmindernd eine sonstige Verbindlichkeit (Verbindlichkeiten aus Zuweisungen vom Bund) gebildet. Dieser Betrag bzw. die Erstattung für Schulsozialarbeit unterliegt nicht der Revision, ist allerdings zweckgebunden für Aufwendungen der Schulsozialarbeit zu verwenden.

Aufwendungen für Leistungen:

Die Erstattungsbeträge für die nach dem Bildungs- und Teilhabepaket an den anspruchsberechtigten Personenkreis erbrachten Leistungen unterliegen ab 2013 – wie unter III. dargestellt möglicherweise bereits ab 2012 – der Revision.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Aufwendungen zu Gunsten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur besseren Nachvollziehbarkeit den Erstattungen gegenübergestellt:

	2011 + 2012	2013
		- Prognose -
Aufwand	4,1 Mio. €	3,1 - 3,3 Mio. €
Ertrag	8,8 Mio. €	2,9 Mio. €
Überschuss(+) / Defizit(-)	+4,7 Mio. €	zw. -200.000 € und -400.000 €

Der Überschuss aus 2011 (ca. 2,4 Mio. €) muss nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht an den Bund zurückgezahlt werden, so dass die im Jahresabschluss 2011 gebildete Verbindlichkeit in den Kreishaushalt aufgelöst werden kann.

Die für das Jahr 2012 gebildete Verbindlichkeit sollte, bis die Rechtslage eindeutig geklärt ist, keinesfalls aufgelöst werden.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 12.11.2013